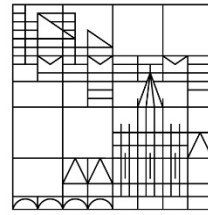


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 5/2025

**Neufassung der Satzung der Universität
Konstanz über die Erhebung von Gebühren
für studienbezogene Dienstleistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Vom 30. Januar 2025

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für studienbezogene Dienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 30. Januar 2025

Aufgrund der von §§ 15 Nr. 1, 16 Abs. 2, 17 und 19 i.V.m. und § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97), und § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Dezember 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 30. Januar 2025 ihre Zustimmung zu dieser Verwaltungsgebührensatzung erteilt.

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Die Universität Konstanz erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung.

(2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand in dieser Satzung, einer anderen Satzung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000,- Euro festgesetzt werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

(3) Die Gebühren sind mit ihrer Bekanntgabe fällig, es sei denn, es ist in einer gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmung ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 2 Ersatz des Studierendenausweises (UniCard); Ersatz des Datenkontrollblattes

(1) Die erstmalige Ausstellung des Studierendenausweises im Rahmen der Immatrikulation (vgl. § 10 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz) sowie die semesterweise Ausstellung des Datenkontrollblatts im Rahmen der Immatrikulation oder der Fortsetzung des Studiums zum nächstfolgenden Semester („Rückmeldung“, vgl. § 9 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz) sind kostenlos. Dasselbe gilt vorbehaltlich Absatz 4 im Rahmen von notwendigem Ersatz, insbesondere bei der nachträglichen Änderung oder Korrektur von personenbezogenen Daten oder bei einer erneuten Einschreibung nach Unterbrechung des Studiums.

(2) Die Universität Konstanz erhebt für die durch den Verlust oder die Beschädigung des Studierendenausweises erforderliche Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr in Höhe von 12,- Euro. Die Gebühr ist bei Beantragung fällig.

(3) Die Universität Konstanz erhebt für die durch den Verlust oder die Beschädigung des Datenkontrollblattes erforderliche Ausstellung eines Ersatzdokuments eine Gebühr in Höhe von 3,- Euro. Die Gebühr ist bei Beantragung fällig.

(4) Bei einer Beschädigung des Ausweises wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Beschädigung bei sachgemäßer Nutzung entstanden ist oder von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Universität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(5) Im Hinblick auf den zu erwartenden Verwaltungsaufwand und die in der Regel unmittelbare Erstellung bzw. persönliche Aushändigung wird auf eine Quittierung verzichtet.

§ 3 Beglaubigung von eigenen Abschlussprüfungsdocumenten oder von staatlichen Prüfungsämtern sowie von Dokumenten für uni-interne Zwecke

Die Universität Konstanz erhebt für die Beglaubigung von ihren eigenen Abschlussprüfungsdocumenten (z. B. Prüfungsurkunde und -zeugnis sowie Transcript of Records), eine Gebühr in Höhe von jeweils 5,- Euro pro Beglaubigungsvorgang. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Seiten bzw. Blätter das zu beglaubigende Dokument insgesamt aufweist. Dasselbe gilt für Abschlussprüfungsdocumente des Landesjustizprüfungsamts in Stuttgart bzw. des Landeslehrerprüfungsamts in Freiburg im Breisgau sowie für externe Documente (z. B. Hochschulzugangsberechtigung), die für universitätsinterne Zwecke in beglaubigter Form benötigt werden und deshalb bei der Universität verbleiben. Im Übrigen werden von der Universität keine Documente von anderen Einrichtungen beglaubigt. Die Gebühr ist bei Beantragung einer Beglaubigung fällig; die Quittierung erfolgt in der Regel durch schriftlichen Vermerk auf dem beglaubigten Dokument.

§ 4 Zweitausfertigung und Neuausstellung von amtlichen Prüfungsdocumenten

Die Universität Konstanz erhebt für die insbesondere durch Verlust oder Beschädigung erforderliche Zweitausfertigung und für eine aufgrund der nachträglichen Änderung von personenbezogenen Angaben erforderliche Neuausstellung der von ihr ausgestellten Documente über Abschlussprüfungen eine Gebühr von 30,- Euro pro Dokument. Die Gebühr ist mit Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Die Neuausstellung von Documenten erfolgt gegen Rückgabe der ursprünglichen Erstdocumente.

§ 5 Verspätete Rückmeldung

Die Universität Konstanz erhebt eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro, wenn Studierende ihre Erklärung zur Fortsetzung des Studiums über das laufende Semester hinaus („Rückmeldung“) erst nach Ablauf der in § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgesetzten Frist abgeben. Die Gebühr ist mit Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 6 Durchführung von Eignungsprüfungen

Die Universität Konstanz erhebt für die Durchführung einer Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Abs. 2 Nr. 6 Landeshochschulgesetz eine Gebühr von 200,- Euro. Die Gebühr ist bei Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 7 Teilnahme an der Sporteingangsprüfung

(1) Die Universität erhebt für die Teilnahme an der Sporteingangsprüfung eine Gebühr (§ 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz).

(2) Die Gebühr für die Prüfung, einschließlich der eventuell erforderlichen Nachprüfung, beträgt 40,- Euro pro Person. Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich für die Sporteingangsprüfung termingerecht angemeldet haben. Die Gebühr wird zum Bewerbungsschluss (15.05.) per Lastschrift eingezogen.

(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung einer bestandenen Sporteingangsprüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, beträgt die Gebühr 20,- Euro pro Person. Die Gebühr ist bei Beantragung fällig und wird im Fall der Ablehnung nicht erstattet.

(4) Nach erfolgter Anmeldung ist eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr ausgeschlossen, es sei denn, die Prüfung entfällt, weil eine bereits an einer anderen Hochschule abgelegte Prüfung vollständig als gleichwertig anerkannt wird (vgl. § 1 Abs. 2 der Sporteingangsprüfungssatzung in der jeweils gültigen Fassung).

§ 8 Teilnahme an studienvorbereitenden und studienbegleitenden Deutschsprachkursen

(1) Die Universität Konstanz erhebt von verschiedenen Zielgruppen Gebühren für studienvorbereitende und studienbegleitende außercurriculare Orientierungsprogramme und Deutschsprachkurse, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5. Die Teilnahme an den jeweiligen Programmen ist freiwillig. Die erhobenen Gebühren dienen dazu, die Durchführung dieser Orientierungsprogramme und Deutschsprachkurse zu gewährleisten.

(2) Im Rahmen des Programms „GO-Konstanz“ wird vom International Office ein studienvorbereitendes Deutschkurs- und Orientierungsprogramm für folgende Zielgruppen angeboten:

- a) Zeitstudierende: Austauschstudierende aus Partnerschaften der Universität Konstanz und Free Mover von Institutionen, mit denen keine Partnerschaften bestehen.
- b) Internationale Studierende mit Abschlussziel: „Degree-Seeking Students“ (unabhängig davon, ob eine Partnerschaft besteht) und Double-Degree-Studierende aus Partnerschaften der Universität Konstanz.
- c) Studierende der Pädagogischen Hochschule Thurgau (Schweiz).
- d) eingeschriebene internationale Promovierende.

(3) Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch das International Office der Universität Konstanz. Die Gebühren für „GO-Konstanz“ betragen pro Teilnahme:

- a) 350,- Euro für die Studierenden nach Absatz 2 a) bis c).
- b) 450,- Euro für die Promovierenden nach Absatz 2 d).

Die Gebühr kann gemeinsam mit den für die Einschreibung notwendigen Gebühren und Beiträgen überwiesen werden. Die Gebühr nach Abs. 3 ist spätestens zum 15. Januar (für das Sommersemester) bzw. 15. Juli (für das Wintersemester) fällig. Ein Rücktritt vom Kurs ist bis zum 15. Februar (für das Sommersemester) und zum 15. August (für das Wintersemester) möglich. Danach fällt die volle Kursgebühr an. In besonderen Fällen kann ein Gebührenerlass für Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer geltend gemacht werden. Dies betrifft vor allem Studierende oder Promovierende in den sogenannten Baden-Württembergischen Landesprogrammen, in denen die Programmgebühren aus Landesmitteln gänzlich getragen oder bezuschusst werden.

(4) Für internationale Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, internationale Promovierende sowie Angehörige dieser Personengruppen werden vom Welcome Centre semesterbegleitende Deutschkurse angeboten.

(5) Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch das Welcome Centre der Universität Konstanz. Die Gebühren für den Deutschkurs betragen pro Teilnahme:

- a) 220,- Euro für PostDocs, Professorinnen und Professoren, sonstige Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler.
- b) 160,- Euro für Promovierende, Gastpromovierende, Forschungsstudierende.
- c) 240,- Euro für Angehörige dieser Personengruppen.

Die Gebühr muss spätestens eine Woche nach Beginn des Kurses gezahlt werden. Ein Rücktritt vom Kurs ist bis eine Woche nach Kursbeginn möglich. Die Stornierungsgebühr beträgt in diesem Fall 50% der maßgeblichen Kursgebühr. Danach fällt die volle Kursgebühr an.

§ 9 Gasthörerinnen und Gasthörer

Die Universität Konstanz erhebt für das Gasthörerstudium eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro pro Semester und Person. Die Gasthörergebühr ist mit Eingang des Antrags auf Zulassung zum Gasthörerstudium fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Fälligkeit festgesetzt werden.

§ 10 Widerspruchsverfahren

Die Universität Konstanz erhebt im Fall der Zurückweisung des Widerspruchs oder bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs durch die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr zwischen 40,- und 300,- Euro. Die Gebühr wird mit Zustellung des Widerspruchsbescheides fällig, bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 11 Stundung, Ratenzahlung und Erlass; Säumniszuschlag

(1) Auf schriftlichen Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz bei fälligen Gebühren über 49,- Euro eine ganz oder teilweise Stundung, Ratenzahlung und gegebenenfalls ein ganz oder teilweiser Erlass gewährt werden. Bei darunterliegenden Gebühren ist im Hinblick auf den zu erwartenden Verwaltungsaufwand eine Stundung, Raten-

zahlung und ein Erlass ausgeschlossen. Der Antrag ist mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen grundsätzlich mit dem Antrag auf Vornahme der Dienstleistung zu stellen.

(2) Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,- Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörerstudium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ in der Fassung vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bkm. 30/2010), zuletzt geändert am 30. Mai 2017 (Amtl. Bkm. 21/2017), berichtigt am 20. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 26/2017), außer Kraft. Außerdem tritt die „Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Sparteingangsprüfung“ in der Fassung vom 10. März 2009 (Amtl. Bkm. 13b/2009), zuletzt geändert am 15. März 2024 (Amtl. Bkm. 21/2014), ebenfalls außer Kraft.

(2) Die Regelungen in §§ 5 bis 9 dieser Satzung finden erstmals mit Wirkung zum Sommersemester 2025 Anwendung. Im Übrigen finden diese Regelungen mit Wirkung ab dem 01.02.2025 erstmals Anwendung.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgebührengesetzes sowie ergänzend das Landesgebührengesetz in den jeweils gültigen Fassungen.

Konstanz, 30. Januar 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -